



Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 87 „Christen aus der Ukraine“ – Arbeitshilfen Nr. 333

Dokumente des Bischofs

- Nr. 88 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Land Brandenburg) [ab 01.01.2022]
- Nr. 89 Kirchensteuerordnung (Gebietsteil Freistaat Sachsen) Kirchensteuerbeschluss (ab 01.01.2022)
- Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022
- Nr. 91 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2023
- Nr. 92 Teilnahme des Bischofs an Jubiläen und Festen 2023
- Nr. 93 Zulassungsgottesdienst zur Erwachsenentaufe 2023

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 94 Kollektenplan 2023
- Nr. 95 Vakanzvertretung - Bereich Bauverwaltung/ untere Denkmalschutzbehörde
- Nr. 96 Bekanntgabe des Wahlvorstandes und des Terminplans für die Wahl der Regional KODA Nord-Ost 2022
- Nr. 97 Regionalkonferenzen 2023

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 98 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 87 „Christen aus der Ukraine“ – Arbeitshilfen Nr. 333

Dem gedruckten Amtsblatt Mai 2022 liegt für die Pfarreien die Broschüre „Christen aus der Ukraine“ – Arbeitshilfen Nr. 333 bei.

Anlage

Dokumente des Bischofs

Nr. 88 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Anteil Freistaat Sachsen) [ab 01.01.2022]

Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Anteil Freistaat Sachsen) [ab 1.1.2022]

1. Der Vorphundertatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Magdeburg (Anteil Freistaat Sachsen) festgesetzt, höchstens jedoch auf 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach §

32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

2. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich in Euro	Besonderes Kirchgeld monatlich in Euro
1	40.000 bis 47.499	96	8
2	47.500 bis 59.999	156	13
3	60.000 bis 72.499	276	23
4	72.500 bis 84.999	396	33
5	85.000 bis 97.499	540	45
6	97.500 bis 109.999	696	58
7	110.000 bis 134.999	840	70
8	135.000 bis 159.999	1.200	100
9	160.000 bis 184.999	1.560	130
10	185.000 bis 209.999	1.860	155
11	210.000 bis 259.999	2.220	185
12	260.000 bis 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder

Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

4. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:

a) Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer i.H.v. 9 v.H. (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Buchstabe a auf.

5. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG sinngemäß.

6. Nummer 3 in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2022. Nummer 4 Buchstabe a in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Nummer 5 in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, den 14.06.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 89 Kirchensteuerordnung (Gebietsteil Freistaat Sachsen) Kirchensteuerbeschluss (ab 01.01.2022)

Kirchensteuerordnung (Gebietsteil Freistaat Sachsen)
Kirchensteuerbeschluss (ab 1.1.2022)

Für den im Freistaat Sachsen gelegenen Anteil des Bistums Magdeburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

Im Bistum Magdeburg werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken), die im Bistum Magdeburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben.

(2) Katholik im Sinne des Absatzes 1 ist jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Wiederaufnahme der römisch-katholischen Kirche angehört und sich nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist). Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken oder aufheben, nicht berührt.

B. Diözesankirchensteuer

§ 3

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, des Bistums Magdeburg, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs, karitativer, weltkirchlicher sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzeln oder nebeneinander erhoben als

a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),

b) Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(3) Der Hebesatz (Vomhundertersatz) der Diözesankirchensteuer wird vom Kirchensteuerrat des Bistums Magdeburg und vom Bischof gemäß der Satzung des Kirchensteuerrates des Bistums Magdeburg festgesetzt (Kirchensteuerbeschluss). Für die Kirchensteuer vom Einkommen können im Kirchensteuerbeschluss ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (Abs. 2 b) wird nach Maßgabe einer Tabelle erhoben, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.

(4) Der Kirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt

des Bistums Magdeburg veröffentlicht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschluss vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die römisch-katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf einer Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug berichtigen zu lassen.

§ 4

(1) Werden Ehegatten oder Lebenspartner zur Steuer vom Einkommen zusammenveranlagt, so kann in den Fällen, in denen ein Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist, von dem Kirchenmitglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes bemessen wird.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach einer besonderen Tabelle, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.

§ 5

Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend des Haushaltsplanes des Bistums Magdeburg auf die Bischöfliche Verwaltung, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie auf die sonstigen Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 1 aufgeteilt.

C. Ortskirchensteuer

§ 6

(1) Die Kirchengemeinden des Bistums Magdeburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Von dieser Erhebung soll Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Bestehen in einer Kommunalgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so soll eine Ortskirchensteuer in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 7

Die Ortskirchensteuer kann gestaffelt oder als Festbetrag erhoben werden.

§ 8

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchensteuerbeschluss sollen - soweit erforderlich - der Kirchensteuermaßstab (Bemessungsgrundlage), die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres. Das Bischöfliche Ordinariat kann an Stelle der Erteilung von

Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Magdeburg allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 9

Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 10

(1) Die Ortskirchensteuer wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinden erhoben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und eigene Einkünfte oder Bezüge haben. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe dessen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Steuerpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Empfänger von Sozialhilfe (gemäß §§ 27 bis 40 des SGB XII) sind von der Entrichtung der Ortskirchensteuer befreit.

(4) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zur Ortskirchensteuer veranlagt.

(5) Die Ortskirchensteuer wird durch einen schriftlichen Bescheid angefordert.

§ 11

Bei Erhebung einer gestaffelten Ortskirchensteuer müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über die Ortskirchensteuer so angegeben werden, dass jeder Steuerpflichtige die Höhe seiner Kirchensteuer nachprüfen kann.

§ 12

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung der Ortskirchensteuer bei Verheirateten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig in deren Bereich die Familie wohnt, bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Steuerpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

(2) Wechselt ein Steuerpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz, so steht die Ortskirchensteuer für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Steuerpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe

§ 14

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Einspruch einlegen.

§ 15

(1) Einsprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim zuständigen Finanzamt einzulegen, dessen Verwaltungsakt angefochten wird.

(2) Einsprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen. Der Kirchenvorstand legt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor, soweit er Einsprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Einspruches hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

In den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Einsprüche das zuständige Finanzamt nach Anhörung des Bischöflichen Ordinariates. Jeder ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 17

Gegen eine ablehnende Entscheidung über Rechtsbehelfe nach § 16 steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung die Klage beim Finanzgericht zu.

§ 18

(1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellten Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz) bei der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Ordinariat, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat hat das Recht, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Sofern im Bistum Magdeburg Kirchengemeindeverbände gebildet werden, finden die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bischöflichen Ordinariat erlassen.

§ 21

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung vom 12. Dezember 1990, die durch die Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung vom 24. April 1998 geändert worden ist, außer Kraft.

Die Kirchensteuerordnung wird im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

§ 21a

Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Lebenspartnern, Lebenspartnerschaften und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft sind nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Magdeburg, den 14.06.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes #DasMachenWirGemeinsam ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2022

Für das (Erz-) Bistum Magdeburg

Magdeburg, den 15.08.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 [alternativ: 18. September 2022] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Anlage

Nr. 91 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Stellungsgelder 2023

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige:
Stellungsgelder 2023

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 die Höhe der Stellungsgelder 2023 zur Inkraftsetzung in den (Erz-) Diözesen einstimmig wie folgt beschlossen:

<i>Gruppe</i>	<i>Jahr €</i>	<i>Monat €</i>
I	76.320	6.360
II	63.000	5.250
III	46.200	3.850
IV	39.000	3.250

Dieser Beschluss wird hiermit in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Magdeburg, den 15.08.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 92 Teilnahme des Bischofs an Jubiläen und Festen 2023

Zur besseren Planung der Teilnahme des Bischofs an besonderen Jubiläen und Festen von Pfarreien, kirchlichen Einrichtungen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden sind entsprechende Anfragen / Informationen durch die zuständigen Pfarrer bzw. Verantwortlichen schriftlich bis zum 30. November 2022 an die Persönliche Referentin, Frau Barbara

Kruska zu richten. Sollte der Bischof den angefragten Termin nicht persönlich wahrnehmen können, würde er gegebenenfalls eine Vertretung benennen.

Kontakt: barbara.kruska@bistum-magdeburg.de

Nr. 93 Zulassungsgottesdienst zur Erwachsenentaufe 2023

Die Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe wird am 25. Februar 2023 im Roncalli-Haus in Magdeburg erfolgen. Eine Einladung ergeht rechtzeitig.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 94 Kollektenplan 2023

Für die Pfarreien liegt der Kollektenplan 2023 in doppelter Ausführung bei. Bitte überweisen Sie alle Kollekten zeitnah an das Bistum Magdeburg, damit die Weiterleitung an die Hilfswerke entsprechend erfolgen kann.

Kontoverbindung:
Bank für Kirche und Caritas
BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE24 4726 0307 0020 3502 02

Anlage

Nr. 95 Vakanzvertretung - Bereich Bauverwaltung/ untere Denkmalschutzbehörde

Nach dem Stellenwechsel von Frau Susanne Swoboda wird die Referentenstelle der Bauverwaltung/ untere Denkmalschutzbehörde im Fachbereich Finanzen, Vermögen und zentrale Dienste einige Zeit nicht besetzt sein. Bis zur Wiederbesetzung wird kein Vollbetrieb aufrechterhalten werden können. Als Ansprechpartnerin für alle Fragen steht unsere Mitarbeiterin in der Bauverwaltung Frau Julia Stresing zur Verfügung, Tel.: 0391 5961 139, E-Mail: julia.stresing@bistum-magdeburg.de.

Nr. 96 Bekanntgabe des Wahlvorstandes und des Terminplans für die Wahl der Regional KODA Nord-Ost 2022

In der Anlage finden Sie die Zusammensetzung des am 22. August 2022 neu konstituierten KODA-Wahlausschusses sowie den Terminplan für die Wahl der Regional KODA Nord-Ost.

Anlage

Nr. 97 Regionalkonferenzen 2023

Die berufsgruppenübergreifenden Regionalkonferenzen finden 2023 wie folgt statt:

- Mittwoch, 25. Januar 2023:
Dekanate Dessau und Torgau
im Begegnungszentrum Zwochau

- Mittwoch, 1. Februar 2023:
Dekanate Halberstadt und Egel
im Roncalli-Haus in Magdeburg

- Mittwoch, 15. Februar 2023:
Dekanate Halle und Merseburg,
im Begegnungszentrum Zwochau

- Mittwoch, 1. März 2023:
Dekanate Magdeburg und Stendal,
im Roncalli-Haus in Magdeburg

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 98 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pfarrer Michael Gambke wurde zum 31. Juli 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth, Tangermünde und Leiter der Außenstelle Magdeburg des Interdiözesanen Offizialates Erfurt entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2022 in den altersbedingten Ruhestand versetzt.

Herr Pater Ulrich Weiß O.Praem. wird das Bistum Magdeburg verlassen und in ein anderes Kloster wechseln. Entsprechend des Schreibens der Ordensleitung wurde er zum 31. August 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrer und Leiter des Pfarrteams der Pfarrei St. Johannes Bosco, Magdeburg und als Pfarrer im Pfarrteam der Pfarrei St. Augustinus, Magdeburg sowie als Studenten-seelsorger der Studentengemeinde St. Augustinus in Magdeburg entpflichtet.

Herr Propst Dr. Matthias Hamann wurde mit Wirkung zum 30. September 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul, Dessau, als Studentenseelsorger für die Studierenden der Hochschule Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau und als stellvertretender Dechant des Dekanates Dessau entpflichtet. Gleichzeitig wurde er von Bischof Dr. Gerhard Feige mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 zunächst für drei Jahre für den Dienst als Spiritual im Regional-Priesterseminar Erfurt freigestellt.

Herr Domkapitular Heinrich Werner wurde zum 30. September 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Bruno, Querfurt und als Gehörlosen- sowie Behindertenseelsorger entpflichtet und zum 1. Oktober 2022 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Herr Dr. Gunnar Stammen wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2022 von der Funktion des Vorstandsmitglieds der Edith-Stein-Schulstiftung entpflichtet.

Frau Cornelia Piekarski wird mit Wirkung zum 30. September 2022 von Ihren Aufgaben als Diözesan-

Caritasdirektorin für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. entpflichtet.

Herr Diakon Dr. Thomas Pogoda wurde mit Wirkung zum 9. Juli 2022 als Diakon im Rahmen der Leitung der Fachakademie für Gemeindepastoral und für den Bereich der Kathedralpfarre St. Sebastian, Magdeburg beauftragt.

Herr Pfarrer Ronald Kudla wurde mit Wirkung zum 1. September 2022 für drei weitere Jahre mit dem priesterlichen Dienst in der Diözese Kara (Togo, Afrika) beauftragt.

Herr Pfarrer Michael Gambke wurde mit Wirkung vom 1. August 2022 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Elisabeth, Tangermünde ernannt.

Herrn Martin Schäfer werden vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2025 die Aufgaben eines Gemeindeferenten in der Berufseinführung (Gemeindeassistenten) in der Pfarrei St. Marien, Wittenberg, übertragen.

Frau Constance Fritsch, bisher Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Marien, Staßfurt-Egel, werden ab 1. September 2022 die Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg und St. Marien, Staßfurt-Egel, übertragen. Ab dem 1. Oktober 2022 werden ihr, unter Beibehaltung dieser Aufgaben, die Aufgaben der Bistumsbeauftragten für Menschen mit Behinderung übertragen.

Für diese Bistumsbeauftragung wird sie mit 20% des Umfanges einer vollen Stelle von ihren Aufgaben im regionalen Einsatz freigestellt.

Frau Cornelia Pickel, bisher Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben und St. Bonifatius, Bernburg, sowie in der Kirchlichen Organisationsberatung des Bistums Magdeburg, werden unter Beibehaltung Ihres Auftrages als Beraterin ab 1. September 2022 die Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg und St. Marien, Staßfurt-Egel, übertragen.

Herr Martin Pickel, bisher Gemeindeferent im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael in Aschersleben und St. Bonifatius in Bernburg, werden ab 1. September 2022 die Aufgaben eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg und St. Marien, Staßfurt-Egel, übertragen.

Frau Karolina Müller werden vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2025 die Aufgaben einer Gemeindeferentin in der Berufseinführung (Gemeindeassistentin) im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg und St. Marien, Staßfurt-Egel, übertragen.

Anlagen:

- Nr. 87 „Christen aus der Ukraine“ – Arbeitshilfen
Nr. 333
- Nr. 88 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum
Magdeburg (Land Brandenburg) [ab
01.01.2022]
- Nr. 89 Kirchensteuerordnung (Gebietsteil Freistaat
Sachsen) Kirchensteuerbeschluss (ab
01.01.2022)
- Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-
Sonntag 2022
- Nr. 91 Gestellungsleistungen für
Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2023
- Nr. 94 Kollektenplan 2023
- Nr. 96 Bekanntgabe des Wahlvorstandes und des
Terminplans für die Wahl der Regional
KODA Nord-Ost 2022

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de